

Entscheidungserhebliche Gründe

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 9. Oktober 2025**

Teil A

**Anpassung des Teil A des Beschlusses des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025 mit
Wirkung zum 9. Oktober 2025**

1. Präambel

2. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V legt der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss (ergEBA) die Vergütung der speziellen sektorengleichen Versorgung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 für das Folgejahr fest, sofern keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist.

3. Regelungshintergrund

Da keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist, hat der ergEBA mit dem Beschluss in seiner 9. Sitzung die Rahmenvorgaben für die Berechnung der Vergütung der Hybrid-DRG für das Leistungsjahr 2026 festgelegt. Mit diesem Beschluss werden die Berechnungsvorgaben u. a. für die Leistungen angepasst, für die in der vertragsärztlichen Datengrundlage keine Fälle vorhanden sind und daher mit der bisherigen Definition keine sachgerechten Fallwerte berechnet werden könnten.

4. Regelungsinhalt

Der ergEBA hat in seiner 9. Sitzung im Beschluss Teil A Regelungen zur Berechnung der Vergütung der Hybrid-DRG im Jahr 2026 beschlossen. Die Regelung sieht vor, dass die Vergütung als ein gewichteter Mittelwert aus dem vertragsärztlichen Fallwert und den stationären Kosten berechnet wird. Die Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses (InBA) und des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) haben jedoch gezeigt, dass bei einzelnen Hybrid-DRG in der vertragsärztlichen Datengrundlage keine Abrechnungsfälle vorhanden sind und damit mit der bestehenden Definition kein sachgerechter Fallwert berechnet werden kann. Die Definition zur Berechnung des ambulanten Fallwertes wird daher dahingehend erweitert, dass in

diesen Fällen der Fallwert auf Grundlage der Abrechnungsdaten gemäß § 115b SGB V (Vertrag nach § 115b Absatz 1 SGB V - Ambulantes Operieren, stationersetzende Eingriffe und stationersetzende Behandlungen im Krankenhaus – AOP-Vertrag) berechnet wird. Bei den Leistungen, bei denen weder in der vertragsärztlichen Versorgung noch über den AOP-Vertrag in Krankenhäusern ambulante Abrechnungen vorliegen, ist der verwendete ambulante Fallwert Null Euro.

Des Weiteren wird die Liste der durch die Institute zu berechnenden und zu übermittelnden Kennzahlen mit Blick auf die tatsächliche Möglichkeit zur Datenübermittlung an den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss aktualisiert und um die Kennzahl der Vergütungen der Hybrid-DRG ergänzt.

Zudem werden die Institute zur Übermittlung der festgelegten Auswertungen bis zum 14. Oktober 2025 beauftragt, die die Anpassungen aus Teil A enthalten.

5. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

Teil B

Beauftragung der Zuarbeit der Institute an den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V zur Bildung der Datengrundlage für die Festlegung der Hybrid-DRG-Vergütung für das Jahr 2026 gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V sind das Institut des Bewertungsausschusses (InBA) und das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) verpflichtet dem ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss (ergEBA) zuzuarbeiten.

2. Regelungshintergrund

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 8. Sitzung den Leistungskatalog gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V in Form einer Liste von OPS-Kodes für die Hybrid-DRG des Leistungsjahres 2026 beschlossen und festgelegt, dass dieser angepasst werden kann, wenn die Arbeiten der Institute dieses erfordern.

3. Regelungsinhalt

In diesem Beschlussteil werden die Institute mit der Übermittlung des im Rahmen des aDRG-Systems 2026 erstellten Leistungskataloges für die Hybrid-DRG beauftragt. Dabei sollen die in den Hybrid-DRG berücksichtigten Leistungen als OPS-Kodes ausgewiesen werden.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

Teil C

Anordnung des Sofortvollzugs mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG kann der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss die Anordnung des sofortigen Vollzugs seines Beschlusses vornehmen.

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V schließen der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft jährlich bis zum 30. Juni eine Vereinbarung über die Vergütung der Hybrid-DRG gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, setzt gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Inhalt der Vereinbarung fest. In diesem Beschlussteil C wird der Sofortvollzug angeordnet.

3. Regelungsinhalt

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlussteils A dieses Beschlusses. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 9. Oktober 2025 in Kraft.